

1990

Ausgegeben zu Bonn am 12. April 1990

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 90	Gesetz zur Ausführung von Sorgerechtsübereinkommen und zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie anderer Gesetze neu: 319-92; 315-1, 300-2, 302-2, 361-1, 401-6	701
5. 4. 90	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung 7100-1	706
29. 3. 90	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin neu: 806-21-7-36	707
5. 4. 90	Verordnung über das Verfahren zur Überwachung der Verwendung von Hartmais (Hartmaisüberwachungsverordnung) neu: 7847-11-14	713
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11	716

Gesetz zur Ausführung von Sorgerechtsübereinkommen und zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie anderer Gesetze

Vom 5. April 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980

über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980

über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz – SorgeRÜbkAG)

Erster Teil

Zentrale Behörde

§ 1

Bestimmung

Die Aufgaben der zentralen Behörde (Artikel 6 des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 [BGBl. 1990 II S. 206, 207] – im folgenden: Haager Übereinkommen –,

Artikel 2 des Übereinkommens vom 20. Mai 1980 [BGBl. 1990 II S. 206, 220] – im folgenden: Europäisches Übereinkommen –) nimmt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahr. Er verkehrt unmittelbar mit den im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständigen Gerichten und Behörden.

§ 2

Übersetzung bei eingehenden Ersuchen

(1) Die zentrale Behörde, bei der ein Antrag aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens eingeht, kann es ablehnen, tätig zu werden, solange Mitteilungen oder beizufügende Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sind (Artikel 6 Abs. 1 und 3, Artikel 13 Abs. 2 des Übereinkommens).

(2) Ist ein Schriftstück nach Artikel 24 Abs. 1 des Haager Übereinkommens ausnahmsweise nicht von einer deutschen Übersetzung begleitet, so veranlaßt die zentrale Behörde die Übersetzung.

§ 3

Maßnahmen der zentralen Behörde

(1) Die zentrale Behörde trifft alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Einschaltung von Polizeibehörden, um den Aufenthaltsort des Kindes zu ermitteln, wenn dieser sich nicht aus dem Antrag ergibt. Soweit andere Stellen beteiligt werden, übermittelt sie ihnen insbeson-

dere auch die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen personenbezogenen Informationen; diese dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Sie kann das Jugendamt, in dessen Bezirk sich das Kind aufhält, darum ersuchen,

1. Auskunft über die soziale Lage des Kindes zu geben,
2. geeignete Maßnahmen zu treffen, um die freiwillige Rückgabe des Kindes zu bewirken, oder
3. die ungestörte Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang zu fördern.

(2) Im übrigen leitet die zentrale Behörde unverzüglich Anträge aus einem anderen Vertragsstaat an das Gericht weiter, das nach den ihr vorliegenden Unterlagen zuständig ist, und unterrichtet es über bereits veranlaßte Maßnahmen.

(3) Die zentrale Behörde gilt als bevollmächtigt, im Namen des Antragstellers zum Zweck der Rückgabe des Kindes selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden. Ihre Befugnis, zur Sicherung der Einhaltung der Übereinkommen im eigenen Namen entsprechend zu handeln, bleibt unberührt.

§ 4

Anrufung des Oberlandesgerichts

(1) Nimmt die zentrale Behörde einen Antrag unter Berufung auf Artikel 27 des Haager Übereinkommens nicht an oder lehnt sie es nach Artikel 4 Abs. 4 des Europäischen Übereinkommens oder aus anderen Gründen ab, tätig zu werden, so kann die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragt werden.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die zentrale Behörde ihren Sitz hat. § 21 Abs. 2, die §§ 23 und 24 Abs. 3, die §§ 25 und 28 Abs. 2, 3, § 30 Abs. 1 Satz 1 sowie § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist nicht anfechtbar.

Zweiter Teil

Gerichtliches Verfahren

§ 5

Örtliche Zuständigkeit

Für die Anordnung von Maßnahmen in bezug auf die Rückgabe des Kindes oder die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses und in bezug auf das Recht zum persönlichen Umgang sowie für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens ist und bleibt, sofern beim Eingang des Antrags bei der zentralen Behörde eine Ehesache nicht anhängig ist, das Familiengericht örtlich zuständig,

1. in dessen Bezirk das Kind sich zur Zeit dieses Eingangs aufhält, sonst
2. in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge besteht.

§ 6

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Das Gericht entscheidet über die in § 5 genannten Angelegenheiten, auch wenn sie ein nichteheliches Kind betreffen, als Familiensachen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit; § 621 Abs. 2 Satz 1, § 621 a Abs. 1 und § 621 c der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Das Gericht kann das Jugendamt mit geeigneten Maßnahmen betrauen, insbesondere

1. Auskunft über die soziale Lage des Kindes zu geben,
2. Anordnungen über den Umgang mit dem Kind auszuführen oder
3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der sicheren Rückgabe des Kindes zu treffen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen, um Gefahren von dem Kind abzuwenden oder eine Beeinträchtigung der Interessen der Beteiligten zu vermeiden. Die Entscheidungen nach Satz 1 sind nicht anfechtbar. Im übrigen gelten die §§ 620 a, 620 b und 620 d bis 620 g der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

§ 7

Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach dem Europäischen Übereinkommen

(1) Ein Titel, insbesondere auf Herausgabe des Kindes, der aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens stammt und dort vollstreckbar ist, wird dadurch zur Zwangsvollstreckung zugelassen, daß er auf Antrag mit einer Vollstreckungsklausel versehen wird.

(2) Liegt ein vollstreckungsfähiger Titel nach Absatz 1 nicht vor, so wird festgestellt, daß eine Sorgerechtsentscheidung oder eine von der zuständigen Behörde genehmigte Sorgerechtsvereinbarung aus einem anderen Vertragsstaat anzuerkennen ist, und auf Antrag zur Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses angeordnet, daß der Antragsgegner das Kind herauszugeben hat.

(3) Auf Antrag kann gesondert festgestellt werden, daß eine Sorgerechtsentscheidung aus einem anderen Vertragsstaat anzuerkennen ist.

(4) Die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat ist auch in den Fällen der Artikel 8 und 9 des Europäischen Übereinkommens ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe a oder b des Übereinkommens vorliegen, insbesondere wenn die Wirkungen der Entscheidung mit den Grundrechten des Kindes oder eines Sorgeberechtigten unvereinbar wären.

§ 8

Wirksamkeit der Entscheidung; Rechtsmittel

(1) Eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes in einen anderen Vertragsstaat verpflichtet, wird erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann die sofortige Vollziehung der Entscheidung anordnen.

(2) Gegen eine im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung findet nur das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht nach § 22 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbar-

keit statt; § 28 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes gilt sinngemäß. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes verpflichtet, steht nur dem Antragsteller, dem mindestens 14 Jahre alten Kind persönlich und dem beteiligten Jugendamt zu. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Dritter Teil

Ausgehende Ersuchen

§ 9

Besondere Vorschriften für Entscheidungen, die in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden sollen

Sorgerechtsentscheidungen und Herausgabeentscheidungen einschließlich einstweiliger Anordnungen, die in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden sollen, sind zu begründen und, wenn auf ihrer Grundlage die Zwangsvollstreckung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens betrieben werden soll, mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen. Entscheidungen können auf Antrag zu diesen Zwecken auch nachträglich vervollständigt werden; § 32 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 10

Bescheinigung über Widerrechtlichkeit

Über einen Antrag, die Widerrechtlichkeit des Verbringens oder des Zurückhaltens eines Kindes festzustellen (Artikel 15 Satz 1 des Haager Übereinkommens), entscheidet das nach den allgemein geltenden Vorschriften sachlich zuständige Gericht,

1. bei dem die Sorgerechtsangelegenheit oder Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, sonst
2. in dessen Bezirk das Kind seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, hilfsweise
3. in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge auftritt.

Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 11

Einreichung von Anträgen

(1) Ein Antrag, der in einem anderen Vertragsstaat zu erledigen ist, kann auch bei dem Amtsgericht als Justizverwaltungsbehörde eingereicht werden, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, seinen Aufenthalt hat. Das Gericht übermittelt den Antrag nach Prüfung der förmlichen Voraussetzungen unverzüglich der zentralen Behörde, die ihn an den anderen Vertragsstaat weiterleitet.

(2) Erforderliche Übersetzungen veranlaßt die zentrale Behörde auf Kosten des Antragstellers. Das in Absatz 1 bezeichnete Gericht kann auf Antrag von einer Erstattungspflicht einstweilen befreien, wenn der Antragsteller die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfüllt.

(3) Für die Tätigkeit des Amtsgerichts und der zentralen Behörde bei der Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen werden im übrigen Kosten nicht erhoben.

Vierter Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 12

Anwendbarkeit beider Übereinkommen

Kommt im Einzelfall die Rückgabe des Kindes nach dem Haager und dem Europäischen Übereinkommen in Betracht, so sind zunächst die Bestimmungen des Haager Übereinkommens anzuwenden, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich die Anwendung des Europäischen Übereinkommens begehrt.

§ 13

Prozeßkosten- und Beratungshilfe

Abweichend von Artikel 26 Abs. 2 des Haager Übereinkommens findet eine Befreiung von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bei Verfahren nach diesem Übereinkommen nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe statt.

Fünfter Teil

Schlußvorschrift

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei der Anordnung von Zwangshaft (§ 33 Abs. 1) hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.“
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Ist eine Person herauszugeben, kann das Gericht unabhängig von der Festsetzung eines Zwangsgeldes die Zwangshaft anordnen. Bei Festsetzung des Zwangsmittels sind dem Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auf Grund einer besonderen Verfügung des Gerichts unabhängig von den gemäß Absatz 1 festgesetzten Zwangsmitteln auch Gewalt gebraucht werden.“
- bb) Satz 4 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.
- cc) Im bisherigen Satz 6 wird die Verweisung auf § 912 der Zivilprozeßordnung gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:
„Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Festsetzung der Zwangshaft (Absatz 1) soll angedroht werden, wenn nicht die Durchsetzung der gerichtlichen Anordnung besonders eilbedürftig ist oder die Befürchtung besteht, daß die Vollziehung der Haft vereitelt wird. Die besondere Eilbedürftigkeit ist namentlich dann anzunehmen, wenn andernfalls die Anordnung im Ausland vollstreckt werden müßte. Für den Vollzug der Haft gelten die §§ 904 bis 906, 908 bis 910, 913 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben, der bisherige Satz 3 wird Satz 6.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

- In § 23b Abs. 1 Satz 2 wird am Ende der Nummer 10 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer angefügt:
„11. Verfahren nach den §§ 5 bis 8 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes.“
- In § 200 Abs. 2 wird die Nummer 5b wie folgt gefaßt:
„5b. Familiensachen nach § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4, 8, soweit sie nicht Folgesachen (§ 623 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung) sind, und nach § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 11;“.

Artikel 4

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch § 57 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), wird wie folgt geändert:

- In § 14 wird
 - in Nummer 3 Buchstabe f der Klammerzusatz nach den Worten „die Genehmigung der Einwilligung des Kindes zur Annahme“ wie folgt gefaßt:
„(§ 1746 Abs. 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“;
 - in Nummer 4 der Klammerzusatz nach den Worten „einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft über einen Ausländer einschließlich der vorläufigen Maßregeln“ wie folgt gefaßt:
„(Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)“;
 - folgender Absatz angefügt:
„(2) Die Maßnahmen und Anordnungen nach den §§ 5 bis 10 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes bleiben dem Richter vorbehalten.“
- In § 29 wird nach den Worten „geltend gemacht werden soll,“ eingefügt:
„sowie die Entgegennahme von Anträgen nach § 11 Abs. 1 und die Entscheidung über Anträge nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes“.

Artikel 5

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082), wird wie folgt geändert:

- In § 94 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer angefügt:
„9. für Entscheidungen des Familiengerichts nach den §§ 6 bis 8 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes, soweit nicht die Erhebung von Gebühren nach den auszuführenden Übereinkommen ausgeschlossen ist.“
- Dem § 119 wird folgender neuer Absatz angefügt:
„(6) Für die Anordnung von Zwangshaft (§ 33 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird in jedem Rechtszug das Dreifache der vollen Gebühr erhoben, neben einer Gebühr nach Absatz 5 gesondert. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.“

Artikel 6

Änderung des Verschollenheitsgesetzes

§ 16 Abs. 4 des Verschollenheitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des
Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 5. April 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung

Vom 5. April 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„2. Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 5. April 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin**

Vom 29. März 1990

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Bilanzbuchhalter/zur Bilanzbuchhalterin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Bilanzbuchhalters wahrzunehmen:

1. Gewährleisten der Organisation und Funktion des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens,
2. Erstellen des Jahresabschlusses und Lageberichts nach Handelsrecht sowie der Steuerbilanz und Berichterstattung aus der Finanz- und Betriebsbuchhaltung,
3. Auswerten und Interpretieren des Zahlenwerkes für Planungs- und Kontrollentscheidungen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
 2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis
- nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muß durch Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Bilanzbuchhalter dienlich sind; die Berufspraxis muß inhaltlich wesentliche Bezüge zum betrieblichen Finanz- und Rechnungswesen haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kennt-

nisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in

1. einen funktionsübergreifenden Teil und
2. einen funktionspezifischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 6 schriftlich und mündlich nach Maßgabe der §§ 4 und 5 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(3) Die beiden Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Funktionsübergreifender Teil

(1) Im funktionsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen,
2. Recht,
3. Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken.

(2) Im Prüfungsfach „Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf unternehmenspolitische Entscheidungen beurteilen kann. Ebenso soll er nachweisen, daß er die Aufgaben und Ziele im Unternehmen und das Zusammenwirken der betrieblichen Funktionen darstellen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Wirtschaftsordnungen und Wirtschaftssysteme,
2. Wirtschaftskreislauf,
3. Märkte und Preisbildung,
4. Geld und Kredit,
5. Konjunktur und Wirtschaftswachstum,
6. Produktionsfaktoren im Betrieb,
7. betriebliche Funktionen,
8. betriebswirtschaftliche Kennzahlen.

(3) Im Prüfungsfach „Recht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Grundlagen und den Aufbau der

Rechtsordnung kennt und mit den Grundsätzen des Vertragsrechts vertraut ist. Er hat weiterhin nachzuweisen, daß er die für den Kaufmann und die Berufspraxis wichtigen Gebiete des Handelsgesetzbuches zu nutzen versteht und einen Überblick über das individuelle und kollektive Arbeitsrecht besitzt. In diesem Rahmen können ausgewählte, für die Praxis relevante Rechtsfragen geprüft werden aus den Rechtsgebieten:

1. Grundlagen und Aufbau der Rechtsordnung,
2. Grundsätze des Vertragsrechts,
3. Schuld- und Sachenrecht,
4. Handels- und Gesellschaftsrecht,
5. Mahn- und Klageverfahren,
6. Grundlagen des Gewerberechts sowie des Konkurs- und Vergleichsrechts,
7. Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts,
8. Grundlagen des Datenschutzrechts.

(4) Im Prüfungsfach „Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Grundkenntnisse des Aufbaus und der Arbeitsweise eines EDV-Systems einschließlich Software besitzt und die Einsatzmöglichkeiten der EDV in seinem Aufgabenbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Ziele und Einsatzmöglichkeiten der EDV,
2. Grundaufbau und Arbeitsweise von EDV-Anlagen,
3. Methoden und Phasen der Datenerfassung,
4. Planung und Entwicklung von EDV-Verfahren,
5. Anwendersoftware,
6. Datensicherung,
7. Text- und Bildverarbeitung,
8. Kommunikationsnetze.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und gemäß Absatz 7 mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen | 1,5 Stunden, |
| 2. Recht | 1,5 Stunden, |
| 3. Elektronische Datenverarbeitung | 1,5 Stunden. |

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistungen von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als zwei Prüfungsfächern nicht ausreichende oder in mehr als einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erzielt wurden. In der Ergänzungsprüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Es ist von einer praxis-

bezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 5

Funktionspezifischer Teil

(1) Im funktionspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Buchführung und Buchhaltungsorganisation, Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse,
2. Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre,
3. Kosten- und Leistungsrechnung,
4. Finanzwirtschaft der Unternehmung und Planungsrechnung.

(2) Im Prüfungsfach „Buchführung und Buchhaltungsorganisation, Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er befähigt ist, eine Buchhaltung einschließlich Nebenbuchhaltung in einem Unternehmen einzurichten, zu organisieren und zu überwachen. Er soll weiterhin nachweisen, daß er unter Beachtung der Vorschriften des Handels- und Steuerrechts den Jahresabschluß eines Unternehmens und die Steuerbilanz erstellen kann. Er soll ferner nachweisen, daß er einen Jahresabschluß analysieren und die Lage und Entwicklung eines Unternehmens auf der Grundlage von Kennzahlen beurteilen und prüfen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. die gesetzlichen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Handels- und Steuerrecht,
2. die Organisation der Buchführung, Kontenrahmen und Kontenpläne,
3. Inventar und Inventur,
4. laufende Verkehrs- und Jahresabschlußbuchungen,
5. kurzfristige Erfolgsrechnung,
6. Jahresabschluß und Lagebericht nach Handelsrecht, Steuerbilanz,
7. Jahresabschlußanalyse und -kritik.

(3) Im Prüfungsfach „Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er einen Überblick über die Steuergesetze und die einzelnen Steuerarten besitzt, die steuerlichen Bewertungsmaßstäbe kennt und diese Kenntnisse im Rahmen der Geschäftsbuchhaltung und bei der Erstellung der Steuerbilanz anzuwenden versteht. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Allgemeines Steuerrecht,
2. Spezielles Steuerrecht,
3. die Besteuerung der Unternehmen.

(4) Im Prüfungsfach „Kosten- und Leistungsrechnung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Bedeutung der Kostenrechnung als Zeitabschnitts- und Leistungseinheitsrechnung erkennt, die Probleme der Kostenerfassung und Kostenverrechnung beherrscht und in der Lage ist, durch den Einsatz der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung die Betriebsrechnung zu einem wirkungsvollen Kontroll- und Steuer-

rungsinstrument des betrieblichen Leistungsprozesses zu machen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Bedeutung der Kostenrechnung als Zeitabschnitts- und Leistungseinheitsrechnung,
2. Verfahren und Systeme der Kostenrechnung,
3. Kostenerfassung und -verrechnung,
4. Kalkulationsmethoden,
5. Zusammenhänge zwischen Betriebsrechnung, Kalkulation und Buchführung; Statistik und Planung.

(5) Im Prüfungsfach „Finanzwirtschaft der Unternehmung und Planungsrechnung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Methoden und Instrumente der Finanzierung beherrscht. Er soll ferner zeigen, daß er Planungsrechnungen im Rahmen der Finanz- und Investitionsplanung erstellen und einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Investitionsbedarf und Investitionsrechnung,
2. Finanzierungsregeln und Finanzierungsarten,
3. Kredit und Kreditsicherung,
4. Finanzplanung und Finanzkontrolle,
5. Zahlungsverkehr.

(6) In den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und gemäß den Absätzen 8 und 9 mündlich zu prüfen.

(7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 12 Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Buchführung und Buchhaltungsorganisation, Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse | 5 Stunden, |
| 2. Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre | 3 Stunden, |
| 3. Kosten- und Leistungsrechnung | 2 Stunden, |
| 4. Finanzwirtschaft der Unternehmung und Planungsrechnung | 1,5 Stunden. |

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistungen von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als zwei Prüfungsfächern nicht ausreichende oder in mehr als einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erzielt wurden. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten, insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,

(9) Das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Prüfungsfach ist mündlich zu prüfen. Dabei hat der Prüfungsteilnehmer in einem Fachgespräch das erforderliche Berufswissen als Bilanzbuchhalter unter Beweis zu stellen. Die Prüfungsdauer beträgt bis zu 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 7

Bestehen der Prüfung

(1) Die beiden Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Punktbewertungen der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Für jedes Prüfungsfach ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden; dabei ist aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der beiden Prüfungsteile und in den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Insgesamt darf nicht mehr als ein Prüfungsfach schlechter als ausreichend bewertet sein. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Bilanzbuchhalterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben

und sich in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 8 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten unbeschadet des § 9 die Rechtsvorschriften der zuständigen

Stellen, die die Fortbildungsprüfung zum Bilanzbuchhalter regeln, außer Kraft.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 29. März 1990

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin vom 29. März 1990 (BGBl. I S. 707)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel
der zuständigen Stelle)

Seite 2

Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Funktionsübergreifender Teil
1. Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen
2. Recht
3. Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechniken
(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)	
II. Funktionsspezifischer Teil
1. Buchführung und Buchhaltungsorganisation, Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse
2. Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre
3. Kosten- und Leistungsrechnung
4. Finanzwirtschaft der Unternehmung und Planungsrechnung
(Im Fall des § 6: entsprechend Klammervermerk unter 1.3)	

**Verordnung
über das Verfahren zur Überwachung der Verwendung von Hartmais
(Hartmaisüberwachungsverordnung)**

Vom 5. April 1990

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Überwachung der frist- und zweckgerechten Verwendung von Hartmais im Rahmen der Vorschriften über die Erzeugerbeihilfe für Qualitätshartmais nach Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide vom 27. Oktober 1975 (ABl. EG Nr. L 281 S. 1), der durch den Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1834/89 des Rates vom 19. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 180 S. 1) eingefügt worden ist.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt), soweit nicht nach Maßgabe dieser Verordnung die Bundesfinanzverwaltung zuständig ist.

§ 3

Anzeige des Anbauvertrages

(1) Wer mit einem Erzeuger mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften einen Anbauvertrag über Hartmais nach den in § 1 genannten Rechtsakten geschlossen hat, um den Hartmais in einem im Geltungsbereich dieser Verordnung befindlichen Betrieb zu Erzeugnissen des Code 1904 10 10 der Kombinierten Nomenklatur (Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, auf der Grundlage von Mais) zu verarbeiten (Hersteller), hat den Abschluß des Anbauvertrages unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen.

(2) In der Anzeige sind anzugeben

1. der Name und die Anschrift des Herstellers,
2. die Anschrift des Betriebes, in dem der Hartmais verarbeitet werden soll,

3. die Größe der mit dem Erzeuger vereinbarten Anbaufläche.

Eine Durchschrift des Anbauvertrages ist der Anzeige beizufügen.

(3) Soll der Hartmais in einem nicht dem Hersteller gehörenden Betrieb auf dessen Rechnung verarbeitet werden, sind zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Betriebsinhabers mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn in dem nicht dem Hersteller gehörenden Betrieb der Hartmais nur zu einem Zwischenerzeugnis zur Herstellung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse verarbeitet werden soll; die Art des Zwischenerzeugnisses ist anzugeben.

§ 4

Sicherheitsleistung

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Sicherheit ist in der dort vorgesehenen Höhe der Bundesanstalt zu dem Zeitpunkt zu leisten, zu dem der Hersteller die von dem Erzeuger erstellte Rechnung über den gekauften Hartmais erhält. Erteilt der Hersteller dem Erzeuger eine Gutschrift über den gekauften Hartmais, so daß die Gutschrift an die Stelle der Rechnung des Erzeugers tritt, ist für das Leisten der Sicherheit der Zeitpunkt der Erteilung der Gutschrift maßgebend. Eine Durchschrift der Rechnung oder der Gutschrift ist der Bundesanstalt zusammen mit der Sicherheitsleistung zu übersenden.

(2) Die Bundesanstalt stellt der die Erzeugerbeihilfe für Hartmais gewährenden Stelle über die Sicherheitsleistung eine Bestätigung aus, in der die Größe der Anbaufläche gemäß dem Anbauvertrag und die Höhe der geleisteten Sicherheit anzugeben sind. Der Hersteller erhält eine beglaubigte Durchschrift der Bestätigung.

§ 5

Überwachung der Verarbeitung

(1) Der Hartmais ist zu den in § 3 Abs. 1 genannten Erzeugnissen unter amtlicher Überwachung zu verarbeiten. Die amtliche Überwachung erstreckt sich auch auf Zwischenerzeugnisse.

(2) Der im Rahmen des Anbauvertrages erzeugte und gekaufte und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachte Hartmais wird auf Antrag des Herstellers unter amtliche Überwachung gestellt. Der Antrag auf amtliche Überwachung ist in drei Stücken zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr bei der abfertigen Zollstelle zu stellen. Dem Antrag auf amtliche

§ 6

Pflichten der Beteiligten

Überwachung kann nur entsprochen werden, wenn der Zollstelle die Bestätigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 vorgelegt wird; wird dem Antrag entsprochen, überläßt die Zollstelle den Hartmais dem Antragsteller zur zweck- und fristgerechten Verwendung. Jeweils ein Stück des Antrages auf amtliche Überwachung ist dem Antragsteller zu übergeben und der Bundesanstalt zu übersenden.

(3) In dem Antrag auf amtliche Überwachung sind anzugeben

1. der Name und die Anschrift des Herstellers,
2. die Warenbezeichnung,
3. die Warenmenge,
4. der Name und die Anschrift des Erzeugers des eingeführten Hartmaises,
5. die vorgelegten Versandpapiere (Art, Datum und Nummer),
6. die vorgesehene Verarbeitung,
7. die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3771/89 der Kommission vom 14. Dezember 1989 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erzeugerbeiträge bei Qualitätshartmais (ABl. EG Nr. L 365 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Angaben,
8. der Verarbeitungsbetrieb sowie der Betrieb, in dem Zwischenerzeugnisse zu den in § 3 Abs. 1 genannten Erzeugnissen hergestellt werden sollen.

(4) Der Hersteller hat den Hartmais unverzüglich nach dem Überlassen in den Verarbeitungsbetrieb oder den Betrieb, in dem die Zwischenerzeugnisse hergestellt werden, zu verbringen. Das Verbringen des Hartmaises ist der Bundesanstalt vor dem Eingang in den in Satz 1 bezeichneten Betrieb unter Vorlage des Antrages auf amtliche Überwachung anzuzeigen.

(5) Sind an der Herstellung der in § 3 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nacheinander mehrere Betriebe beteiligt, haben sich der abgebende Betrieb und der empfangende Betrieb die Abgabe und den Empfang der Zwischenerzeugnisse mit einer Übergabebestätigung in drei Stücken zu bestätigen. Ein Stück der Übergabebestätigung ist von dem empfangenden Betrieb der Bundesanstalt zu übersenden. In der Übergabebestätigung sind anzugeben

1. die Namen und die Anschriften der betroffenen Betriebe,
2. die verarbeitete Menge Hartmaises,
3. die Art und die Menge der hergestellten Zwischenerzeugnisse,
4. den Tag der Abgabe und den Tag des Empfanges der Zwischenerzeugnisse.

(6) Beabsichtigt der Hersteller, den Hartmais in anderen Betrieben als den nach § 3 Abs. 2 oder 3 der Bundesanstalt mitgeteilten Betrieben zu den in § 3 Abs. 1 genannten Erzeugnissen oder den Zwischenerzeugnissen zu verarbeiten, ist dies der Bundesanstalt vor dem Verbringen des Hartmaises oder der Zwischenerzeugnisse in die neuen Betriebe so rechtzeitig anzuzeigen, daß die Bundesanstalt erforderliche Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen kann.

(1) Der Hersteller ist verpflichtet,

1. ordnungsmäßige Bücher nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
 - a) den täglichen Zu- und Abgang oder sonstigen Verbleib sowie den Bestand des unter amtliche Überwachung gestellten Hartmaises oder der in einem anderen Betrieb hergestellten Zwischenerzeugnisse,
 - b) den täglichen Zu- und Abgang oder sonstigen Verbleib sowie den Bestand anderer Getreidearten oder Zwischenerzeugnissen, die zur Herstellung der in § 3 Abs. 1 genannten Erzeugnisse verwandt werden können,
 - c) die täglich hergestellten Mengen der in § 3 Abs. 1 genannten Erzeugnisse, getrennt nach den unter Buchstabe a und b genannten Ausgangsstoffen,
3. die unter Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Ausgangsstoffe getrennt voneinander zu lagern.

(2) Derjenige, der für den Hersteller auf dessen Rechnung Hartmais zu Zwischenerzeugnissen verarbeitet, ist verpflichtet,

1. ordnungsmäßige Bücher nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
 - a) den täglichen Zu- und Abgang oder sonstigen Verbleib sowie den Bestand des unter amtliche Überwachung gestellten Hartmaises,
 - b) den täglichen Zu- und Abgang oder sonstigen Verbleib sowie den Bestand anderer Getreidearten,
 - c) die Art und die Menge der täglich hergestellten Zwischenerzeugnisse,
 - d) den Tag der Abgabe und die Menge der abgegebenen Zwischenerzeugnisse,
3. die unter Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Ausgangsstoffe getrennt voneinander zu lagern.

(3) Erstreckt sich eine Inventur in dem Betrieb eines der in Absatz 1 oder 2 genannten Beteiligten auf Waren, die sich in der amtlichen Überwachung befinden, hat der Beteiligte der Bundesanstalt den Zeitpunkt der Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine amtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

(4) Die Beteiligten sind verpflichtet, die in Absatz 1 oder 2 genannten Bücher und Aufzeichnungen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege bis zum Ablauf des sechsten Jahres, das auf das Kalenderjahr der Sicherheitsleistung folgt, aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(5) Zum Zwecke der Überwachung haben die Beteiligten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume und die Aufnahme der Waren, die sich in der amtlichen Überwachung befinden, während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die nach Absatz 1 oder 2 in Betracht kommenden Bücher

und Aufzeichnungen sowie die Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die Beteiligten verpflichtet, auf Verlangen der Bundesanstalt auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

(6) Die Bundesanstalt kann einem Beteiligten ergänzende Pflichten auferlegen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

§ 7

Ende der Überwachung

(1) Die amtliche Überwachung endet mit der Feststellung der zweck- und fristgerechten Verwendung des Hartmaises durch die Bundesanstalt. Der Hartmais ist zweck- und fristgerecht verwendet, wenn aus ihm die in § 3 Abs. 1 genannten Verarbeitungserzeugnisse bis zum Ablauf der in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmten Frist hergestellt worden sind.

(2) Der Hersteller hat der Bundesanstalt das Ende der Verarbeitung in zwei Stücken anzuzeigen. Die Anzeige kann auch für eine Teilmenge des unter amtliche Überwachung gestellten Hartmaises abgegeben werden, wenn mindestens fünf vom Hundert des unter amtliche Kontrolle gestellten Hartmaises zu den in § 3 Abs. 1 genannten Erzeugnissen verarbeitet worden ist. In der Anzeige sind anzugeben

1. der Name und die Anschrift des Herstellers,
2. die Anschrift des Verarbeitungsbetriebes,
3. der Antrag auf amtliche Überwachung, auf den sich die Anzeige bezieht,
4. die verarbeiteten Mengen Hartmais,
5. die Menge der hergestellten Erzeugnisse nach § 3 Abs. 1,
6. die Menge des zur Herstellung verwandten Grits.

§ 8

Freigabe der Sicherheit

Die Sicherheit wird erst freigegeben, wenn die zweck- und fristgerechte Verwendung des Hartmaises durch Kontrollen durch die Bundesanstalt festgestellt worden ist.

§ 9

Muster, Vordrucke

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann für den Antrag auf amtliche Überwachung nach § 5 Abs. 2 ein Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Zollstellen bereithalten.

(2) Die Bundesanstalt kann für

1. die Anzeigen nach § 3 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 4 und 6 sowie § 7 Abs. 2,
2. die Übergabebestätigung nach § 5 Abs. 5

Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.

(3) Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. April 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 11, ausgegeben am 11. April 1990

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 90	Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	206
28. 3. 90	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollkontingent für Elektrobleche – 1. Halbjahr 1990)	233
14. 3. 90	Bekanntmachung zu der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	234
15. 3. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	234
15. 3. 90	Bekanntmachung des deutsch-somalischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	235
16. 3. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	236
16. 3. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	237
19. 3. 90	Bekanntmachung des deutsch-haitianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	237
20. 3. 90	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Durchführung von Artikel 6 der Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch EUROCONTROL in der Bezirkskontrollzentrale Maastricht	239
21. 3. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	243
26. 3. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-simbabwischen Doppelbesteuerungsabkommens	244

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.